

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem

Präsidenten

der FH Münster Hüfferstraße 27 48149 Münster

Fon +49 251 83-64054

24.11.2023 Nr. 60/2023 Seite 552 – 555

Ordnung zur Änderung der der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Hochschulzertifikatskurs Klinische Perfusion / Kardiotechnik des Fachbereichs Physikingenieurwesen an der FH Münster vom 24. November 2023



Fachbereich Physikingenieurwesen
Ordnung zur Änderung der der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Hochschulzertifikatskurs Klinische Perfusion / Kardiotechnik des Fachbereichs Physikingenieurwesen an der FH Münster vom 24. November 2023
Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in der aktuell gültigen Fassung, hat der Fachbereich Physikingenieurwesen der FH Münster folgende Ordnung zur Änderung der HZK-Prüfungsordnung

erlassen:



Artikel I

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Hochschulzertifikatskurs Klinische Perfusion / Kardiotechnik des Fachbereichs Physikingenieurwesen an der FH Münster vom 19. Juli 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 85/2021 vom 19. Juli 2021, Seite 620 – 627) wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 2 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Neufassung:
 - (1) Der Hochschulzertifikatskurs gemäß § 1 soll der weiteren Berufsqualifikation sowie der gleichzeitigen wissenschaftlichen Vertiefung auf dem Gebiet der Klinischen Perfusion dienen. Der Hochschulzertifikatskurs soll sowohl wissenschaftlich-theoretische als auch anwendungsbezogene Inhalte des Fachgebietes vermitteln und die Kursteilnehmer*innen dazu befähigen, Vorgänge und Problemstellungen aus dem Bereich der Klinischen Perfusion und angrenzender Fachgebiete selbständig zu analysieren und praxisgerechte Lösungen zu erarbeiten. Der Hochschulzertifikatskurs soll die theoretischen und praktischen Fähigkeiten der Teilnehmenden weiterentwickeln und sie für die Erlangung des Zertifikats des European Board of Cardiovascular Perfusion (EBCP) qualifizieren.
 - (2) Durch die Abschlussprüfung zur Erlangung des European Certificate in Cardiovascular Perfusion (ECCP) soll festgestellt werden, ob die Kursteilnehmerin oder der Kursteilnehmer die grundlegenden für eine selbständige Tätigkeit notwendigen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und besonderen Qualifikationen erworben hat, um den in der beruflichen Praxis auftretenden fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Veränderungen der Berufswelt zu entsprechen.
- 2. § 3 Zugangsvoraussetzungen wird wie folgt neugefasst:

Voraussetzung für die Teilnahme am Hochschulzertifikatskurs Klinische Perfusion / Kardiotechnik an der FH Münster ist

- ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Master, Diplom) im Bereich Biomedizinische Technik, Medizintechnik oder einem artverwandten Studiengang oder
- eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Notfallsanitäter/in, Krankenpfleger/in oder einem vergleichbaren Berufsabschluss im medizinischen Bereich und Berufserfahrung in der Kardiotechnik mit Äquivalenzprüfung zum akademischen Abschluss der Niveaustufe 6 nach DQR (Bachelor)

sowie ein gültiger Ausbildungsvertrag im Bereich der Klinischen Perfusion / Kardiotechnik. Der Ausbildungsvertrag muss über die gesamte Laufzeit des Hochschulzertifikatskurses mindestens einer halben Vollzeitstelle entsprechen. Über die Zulassung kann der Verwaltungsrat im Einzelfall entscheiden.



Artikel II

Die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Hochschulzertifikatskurs Klinische Perfusion / Kardiotechnik des Fachbereichs Physikingenieurwesen an der FH Münster tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht. Sie gilt für Kursteilnehmende, die sich im Wintersemester 2023/2024 oder folgenden Semestern in den Hochschulzertifikatskurs Klinische Perfusion / Kardiotechnik der FH Münster eingeschrieben haben oder einschreiben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physikingenieurwesen vom 18. Oktober 2023.

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- und sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Münster, den 24. November 2023

Der Präsident der FH Münster

Prof. Dr. Frank Dellmann